

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes

an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: Sachzuwendung

Name, Vorname Stern-Apotheke Thomas Hartmann e.K.	Straße Wiesestraße 5	PLZ, Ort 07548 Gera
Betrag der Zuwendung - 105,84-	in Buchstaben - Eihundertfünfundvierund achzigcent -	Tag der Zuwendung 23.08.2013

Es handelt sich (nicht) um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

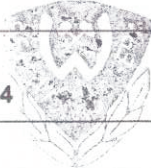

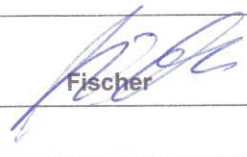
Wir sind wegen Förderung

- des Sports kultureller Betätigungen (z.B. Musik- und Gesangsvereine)
- der Heimatpflege und Heimatkunde der Tierzucht, Pflanzenzucht
- durch Bescheinigung des Finanzamtes....., StNr, vom..... vorläufig ab als gemeinnützig anerkannt
- nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts **Gera**, StNr. **161/141/42755** vom **27.07.2012** nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und die Zuwendung nur zur Förderung

begünstigter Zweck
Förderung des Sportes

im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt B (siehe Anlage) Nr. (auch im Ausland) verwendet wird.

 Ort, Datum Gera, 14.01.2014	BSG Wismut Gera e.V. Spielstätte: Stadion "Am Steg" Post: PF 2111, 07511 Gera Tel.: 03 65 / 373 40, 836 12 98, 551 28 28 Fax: 03 65 / 373 40, 551 28 75 www.wismut-gera.com	Unterschrift  Just	 Fischer
	<hr/>		

Hinweis:
 Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).
 Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).